

Satzung des Förderverein Leitmecke

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Förderverein Leitmecke**. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Menden erhält er den Zusatz **e.V.**
2. Sitz des Vereins ist Menden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist,
 - das Waldfreibad Leitmecke als konventionell betriebenes Bad zu erhalten,
 - es der Öffentlichkeit („Jedermann-Bad“) regelmäßig zu normalen Öffnungszeiten zur Verfügung zu stellen,
 - Schwimmsport zu ermöglichen und die Volksgesundheit zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 (Förderung der Allgemeinheit), 55 (Selbstlosigkeit), 57 (Unmittelbarkeit) der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Waldfreibades Leitmecke verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Aufgaben

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gehört die Förderung und Unterstützung des Freibades Leitmecke in Menden, um im Freibad Schwimmsport aufrechterhalten zu können.

Zu diesem Zweck wird vom Förderverein ein Beitrag zum Betrieb der Einrichtung aufgebracht. Dies kann dadurch bewerkstelligt werden, dass der Verein Geld- und Sachmittel zur Verfügung stellt oder Leistungen für die Bad- und Kassenaufsicht sowie für die Pflege der Anlage erbringt bzw. finanziert.

Weitere Aufgaben sind:

- Werbung und Betreuung von Mitgliedern des Fördervereins und Bereitstellung des Zuschusses aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden für die Betriebskosten.
- Koordination von Hilfsangeboten aus der Bevölkerung und Durchführung von Sonderspendenaktionen und Veranstaltungen, deren Ergebnisse ausschließlich dem Freibad dienen.
- Förderung von Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität eines umweltverträglichen Sport- und Freizeitangebots im Waldfreibad Leitmecke. Dazu gehört auch die Einrichtung von Arbeitskreisen und -gruppen, in denen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer den kostengünstigen Betrieb des Freibades und seinen Ausbau sichern helfen.

Zur Erfüllung dieser Ziele bedarf es der Unterstützung aller Mitglieder: Durch ihren Vereinsbeitrag, durch mögliche zusätzliche Spenden und Hilfen aller Art, und Hilfen bei der Durchführung von Veranstaltungen und Unterstützung des Badbetriebes.

§4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ehrenmitglieder.
Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diese Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme der Mitglieder muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem/der Antragsteller/n Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmeantrags mitzuteilen.
5. Im Falle der Ablehnung ist Beschwerde gegenüber dem Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist auszusprechen,
 - a) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
 - d) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Die Fälle a und c bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu zahlen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts muss das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane mit zu tragen.
5. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 16. Lebensjahr, für einen Posten des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und in vollem Wortlaut zuzustellen.

§7 Mittel des Vereins

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Mittel werden durch Beiträge, Spenden und Arbeitsleistung aufgebracht.
2. Über die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge sowie der Arbeitsleistung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen, und zwar innerhalb des 1. Quartals. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
2. Sie ist ferner zusätzlich einzuberufen, wenn der (geschäftsführende) Vorstand dies für nötig erachtet oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Der schriftlich begründete Antrag an den Vorstand muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und Anträge im Wortlaut beinhalten.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, für die als nächstes gemäß Absatz 1 eingeladen wird.
4. Der/ die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; bei seiner/ ihrer Verhinderung übernimmt der/ die Stellvertreter/in diese Aufgabe.

5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, das von zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen vornehmlich die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung in ihr Amt gewählt. Zur Gewährleistung der Kontinuität der Vorstandsarbeit werden alternierend von Jahr zu Jahr im Wechsel gewählt,
 - in Jahren mit ungerader Jahreszahl:
der/ die Vorsitzende, der/ die Schatzmeister/in,
der/ die Schriftführer/in, bis zu 2 Beisitzer
 - in Jahren mit gerader Jahreszahl:
der/ die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in,
bis zu 2 BeisitzerEin gewählter Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss ggf. vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang erfolgen.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung (ordentliche und/ oder außerordentliche) ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Näheres bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB), mit
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ der Geschäftsführer/in
 - dem/ der Schatzmeister/inAlle hier aufgeführten Positionen sind zwingend durch unterschiedliche Personen zu besetzen. Lediglich bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt kann eine Position durch Beschluss des Vorstands durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bekleidet werden.
 - b) dem erweiterten Vorstand, mit
 - dem/ der Schriftführer/in
 - bis zu 3 BeisitzernDer erweiterte Vorstand besteht aus dem/ der Schriftführer/in und mindestens einem Beisitzer, d. h. nicht alle hier aufgeführten Positionen des erweiterten Vorstands müssen zwingend besetzt sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt eines/ einer Nachfolger/in im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
Näheres bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch die drei anderen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des leitenden Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder unterzeichnet.
7. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Funktion hinzu laden.
8. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die Vorsitzende, im Behinderungsfall durch den/ die Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung muss eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgen. In dringenden Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
9. Der Vorstand ist insbesondere zur Durchführung folgender Aufgaben befugt:
 - a) Führen von Vertragsverhandlungen, z.B. mit der Stadt.
 - b) Tätigung von Ausgaben für Einzelmaßnahmen bis zu einer Höhe von 10.000 €
Davon abweichend kann der Vorstand bei für den Betrieb des Bades unverzüglich erforderlichen Investitionen auch höhere Ausgaben vornehmen.
Eine Kreditaufnahme ist ausgeschlossen.
 - c) Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Vorstand die Gründung eines Betreibervereins veranlassen.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die jährlich über ihre Arbeit an die Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Jährlich wird ein/e Kassenprüfer/in nachgewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein muss. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung frühestens nach einem Monat einberufen werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
2. Für die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten stimmen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend bestimmt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Menden, den 26. April 2006

- | | | |
|----|----|----|
| 1. | 2. | 3. |
| 4. | 5. | 6. |
| 7. | 8. | 9. |